

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser - Leina“

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO, GVBl. 1991 Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 8 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften vom 22.06.2011 (GVBl. 2011Nr. 6, S. 134), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG, GVBl. 2000 S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011(GVBl. 2011 Nr. 3 S. 61) und der §§ 17 und 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG; GVBl. 1992 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001 Nr. 8 S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. 2010 Nr. 5, S. 113) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 30.11.2011 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes geändert und wie folgt neu beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge/Anschaffungsbeiträge),
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
Abweichend von Satz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
 1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,

3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
- a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend dem Wohnen dienen und bis zu 2 Wohneinheiten/Nutzungseinheiten haben, beträgt 645 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 839 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend dem Wohnen dienen und 3 bis 11 Wohneinheiten/Nutzungseinheiten haben, beträgt 799 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.039 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die dem Wohnen dienen und mehr als 11 Wohneinheiten haben, beträgt 1.793 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.331 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Gewerbegrundstücke beträgt 1.625 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.113 m².
 - e) Die Grundstücksfläche für den Campingplatz "Paulfeldteich" beträgt 73.419 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 95.445 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Pflegeheimen beträgt 2.075 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.697 m².
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Hotelgrundstücke beträgt 4.237 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.508 m².
 - h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit öffentlichen Einrichtungen beträgt 1.378 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.791 m².
 - i) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kirchengrundstücke beträgt 1.094 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.422 m².
 - j) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit kirchlichen Einrichtungen beträgt 2.294 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.983 m².
 - k) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Sportstätten beträgt 840 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.093 m².
 - l) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Freibädern beträgt 9.511 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 12.364 m².
 - m) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Schulen/Turnhallen beträgt 7.851 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 10.206 m².
 - n) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Kindergärten/Kinderkrippe beträgt 1.440 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.872 m².
 - o) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit Bahnhöfen beträgt 4.589 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.965 m².
 - p) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die der Beherbergung dienen, beträgt 3.074 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.996 m².
 - q) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige Grundstücke beträgt 720 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 936 m².

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Definition Wohneinheit: Eine Wohneinheit sind zusammenhängende Räume zur dauerhaften, hauptsächlichen Wohnnutzung, die durch eine eigene Wohnungseingangstür, bei Einfamilienhäusern durch die Hauseingangstür abgegrenzt sind.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i. S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungs-lage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Bei-tragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitrags-pflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zuläs-sigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Flä- che des Buchgrundstückes,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken,
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wege- mäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden außer, in Fried- richroda OT Finsterbergen, einheitlich 35 m. In Friedrichroda OT Finsterbergen beträgt diese 45 m.
 2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer ortsüblichen Bebauung entspre- chenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden, außer in Friedrichroda OT Finsterbergen, einheitlich 35 m. In Friedrichroda OT Finsterbergen beträgt diese 45 m.

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Ab- wasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchst- ens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zu- ordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festge- legt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsäch- lich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulich- keiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücks- fläche; Absatz 2 c Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) für die durch die Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- f) bei Grundstücken, die als Campingplatz und Freibad genutzt werden, wird in allen Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- g) bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches einer Außenbereichssatzung (§35 Abs.6 BauGB) finden die Regelungen zur Flächenabgrenzung für Grundstücke im Satzungsgebiet Anwendung.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- a) bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Stellplätze) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind; 1,0.
 - b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.
 - c) bei Grundstücken, die mit Kirchen bebaut werden können; 1,0.
 - d) bei Grundstücken, die als Freibad, Campingplatz oder Dauerkleingarten genutzt werden können; 0,5.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; wurden Gebäude mit mehr Vollgeschossen als vom Bebauungsplan vorgegeben errichtet, wird die ausgeführte Zahl von Vollgeschossen zugrunde gelegt.
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß baulicher Anlagen geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - c) in unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässigen Geschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - d) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Sind auf einem Außenbereichsgrundstück mehrere angeschlossene Baulichkeiten mit unterschiedlicher Geschossigkeit vorhanden, dann wird für das gesamte Grundstück das Gebäude mit der höchsten Vollgeschossanzahl angesetzt.
 - e) im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Absatz 6 BauGB) sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
 - aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß festgelegt sind,
 - bb) den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wenn in der Satzung keine Bestimmungen zum zulässigen Nutzungsmaß enthalten sind.
- (5) Aufgrund regionaler Besonderheiten sind Geschosse Vollgeschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben und deren Deckenoberkante gemäß Thüringer Bauordnung im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 3,13 €/m² gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen durch den Zweckverband erhoben werden. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Stundung

- (1) Beiträge werden auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 Satz 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung. Der Zinssatz beträgt sechs vom Hundert pro Jahr nach §§ 234 und 238 Abgabenordnung.
- (2) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch einen Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit höchstens sechs vom Hundert jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen.
- (3) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannten Verhältnisses hinausgeht.

- (4) Der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen wird auf Antrag zinslos gestundet, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl.S.210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (5) Der Beitrag für leitungsgebundene Einrichtungen wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke
 1. als Friedhof genutzt werden oder
 2. mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Einrichtung angeschlossen sind.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend auf Vorauszahlungen und Vorschüsse anzuwenden.

- (7) Soweit sich die für eine Stundung von einmaligen Beiträgen , Vorauszahlungen und Vorschüssen nach den Absätzen 2 bis 7 maßgeblichen Umstände ändern, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich dem Beitragsberechtigten anzuzeigen.
- (8) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zum 1. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 1 Absatz 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 11 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Absatz 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 12 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für die Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss Q_n 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt bei anschließbaren Grundstücken 5,75 €/monatlich. Die Grundgebühr wird für den Zeitraum von 5 Monaten eines jeden Jahres berechnet.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern bei anschließbaren Grundstücken mit Nenndurchfluss ab Q_n 2,5:

Zählergröße (m³/h)	€/Monat
Qn 2,5	9,58
Qn 6	23,00
Qn 10	38,33
Qn 15	57,50
Qn 40	153,33
Qn 60	230,00

§ 13 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitgebühr beträgt 2,96 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichten Wasserzählers nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
Wassermengen bis zu 0,5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.
- (4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklä- rung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 1,64 € pro Kubikmeter Abwasser. Das gilt nicht für Grund- stücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklä- rung oder Vorbehand- lung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 14 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt:
 - (a) pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage: 35,48 €
 - (b) pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube: 21,46 €.

§ 15 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert über- steigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genann- ten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 16 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 17 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 18 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich und die Beseitigung nach der tatsächlichen Beseitigung abgerechnet. Die Grund-, Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Fällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahreseinleitungsmenge fest.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldpflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft, ausgenommen davon sind die §§ 12 und 14, welche erst am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Der § 18 Abs. 2 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Friedrichroda, den 06.12.2011

- Siegel -

Klöppel
Verbandsvorsitzender